

#### 1. Allgemeine Bestimmungen und Mietvertrag

- 1.1. Die Seestadhalle Haltern am See dient als öffentliche Einrichtung dem gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Stadt Haltern am See. Zusätzlich zu dem lokalen städtegebundenen Nutzungszweck nach Satz 1 kann die Seestadhalle Haltern am See auch für regionale sowie überörtliche Veranstaltungen im oben genannten Zweck mit überörtlichem Bezug im Rahmen eines Mietverhältnisses genutzt werden.
- 1.2. Vermieterin ist die Stadt Haltern am See (Eigenbetrieb Seestadhalle Haltern am See), Lippspieker 25, 45721 Haltern am See.
- 1.3. Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter wird durch einen Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages sind die „Allgemeinen Mietbedingungen“ des Eigenbetriebes Seestadhalle Haltern am See der Stadt Haltern und zusätzlich bei sportlicher Nutzung die „Hallenordnung“ des Eigenbetriebes Seestadhalle Haltern am See.

#### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Vertragsgegenstand sind alle Räume, (Außen-)Flächen, Inventar und Werbeflächen der Seestadhalle Haltern am See.
- 2.2. Die Vermieterin übergibt dem Mieter den Vertragsgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand. Hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen und Beanstandungen sofort schriftlich vorzubringen.
- 2.3. Vor Übergabe des Vertragsgegenstandes und mit der Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, mit dem Hausmeister der Seestadhalle Haltern am See gemeinsam den Vertragsgegenstand zu inspizieren. Über den Zustand des Vertragsgegenstandes wird ein Protokoll geführt.
- 2.4. Der Mieter darf ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen an dem Vertragsgegenstand vornehmen. Insbesondere dürfen Werbeflächen weder verdeckt noch entfernt werden.

#### 3. Reservierung und Vertragsabschluss

- 3.1. Schriftlich oder mündlich gewünschte Terminvornotierungen sind für Mieter und Vermieterin unverbindlich.
- 3.2. Terminvornotierungen sind nicht möglich, wenn
  - 3.2.1. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt und der Vermieterin zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
  - 3.2.2. das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Vermieterin beanstandet werden, weil Gefahren für das Personal, die Besucher, das Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind und der Mieter nicht bereit ist, sein Programm in Abstimmung mit der Vermieterin dahingehend zu ändern, dass Gefahren ausgeschlossen sind.
- 3.3. Das Mietverhältnis kommt nur durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages zustande.

#### 4. Mietentgelt und Zahlungspflicht

- 4.1. Für die Vermietung der Stadthalle erhebt die Vermieterin ein privatrechtliches Mietentgelt.
- 4.2. Das Mietentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Kosten für etwaige Zusatzleistungen. Das konkret zu zahlende Mietentgelt vereinbaren die Parteien im Mietvertrag.
- 4.3. Mit der Buchung ist eine Vorauszahlung in Höhe von 25% des vereinbarten Mietentgelts binnen 7 Tagen nach Buchung zu zahlen.
- 4.4. Der Restbetrag ist bis 28 Tage vor Mietbeginn zu entrichten. Liegt der Vertragsabschluss weniger als 28 Tage vor Mietbeginn, ist die Gesamtsumme sofort bei Abschluss des Mietvertrages fällig.
- 4.5. Die Zahlung erfolgt auf das nachfolgende Konto der Vermieterin. Wertstellung ist dabei das Datum des Zahlungseinganges.  
Sparkasse Westmünsterland  
IBAN: DE 86 4015 4530 1800 0015 11  
BIC: WELADE33XXX
- 4.6. Im Falle des Zahlungsverzugs wird ab dem Fälligkeitstag ein Verzugszins in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 247 BGB fällig. Die Berechnung erfolgt nach der Methode 30/360. Weitere Ansprüche aufgrund des Zahlungsverzugs bleiben unberührt.
- 4.7. Die Vermieterin ist berechtigt, bei verspäteter Zahlung vom Mietvertrag zurückzutreten. Übt die Vermieterin ihr Rücktrittsrecht aus, teilt sie dies dem Mieter schriftlich mit.
- 4.8. Bei steuerpflichtigen Vermietungen erfolgt die Rechnungslegung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.9. Die Preise werden als Tagespreise laut Entgeltordnung der Seestadhalle Haltern in der jeweiligen endgültigen Fassung abgerechnet. Der erste Veranstaltungstag wird zu 100% berechnet. Ab dem zweiten Tag (z. B. bei mehrtägigen Veranstaltungen oder für den Auf- und Abbau sowie Probetage) werden 50% der Tagesmiete berechnet.

#### 5. Allgemeine Pflichten des Mieters

- 5.1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den angemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung bzw. Untervermietung des Vertragsgegenstandes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet. In jedem Fall bleibt aber der Mieter Vertragspartner der Vermieterin.
- 5.2. Der Mieter hat der Vermieterin eine/n Verantwortliche/n zu benennen, die/der im Mietvertrag schriftlich namentlich genannt wird, die/der während der Nutzung des Mietobjektes bzw. des Auf- und Abbaus anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.
- 5.3. Der Mietgegenstand darf lediglich zu der im Mietvertrag angegebenen Veranstaltung benutzt werden.
- 5.4. Der Mieter verpflichtet sich, den Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten auf die zu erwartenden und / oder angemeldeten Besucher- bzw. Gästezahlen und das notwendige Personal zu beschränken. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass unbefugte Personen keinen Zutritt erhalten.
- 5.5. Der Mieter ist verantwortlich für alle Aktivitäten, die während der Mietdauer in den Räumlichkeiten stattfinden und haftet für etwaige Schäden oder Verstöße gegen diese Vereinbarung.
- 5.6. Während der gesamten Nutzung obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht des Vertragsgegenstandes einschließlich der Zu- und Abgänge im Außenbereich.
- 5.7. Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet auch die Räum- und Streupflichten nach der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See.
- 5.8. Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Mieter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

- 5.9. Der Mieter ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- 5.10. Das Abhalten von Proben oder eine ähnliche Nutzung der Mieträume und Einrichtungen bedarf der besonderen Vereinbarung.
- 5.11. Die Vermieterin ist auf allen Drucksachen, Eintrittskarten, Plakaten, Einladungen etc. anzugeben.
- 5.12. Der Mieter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- 5.13. Der Mieter kann die Verpflichtungen nach den Ziffern 5.1. bis 5.12. durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Mieters bleibt unberührt.

## 6. Durchführung und Sicherheit der Veranstaltung

- 6.1. Der Mieter verpflichtet sich, die maximale Aufnahmekapazität von 1.228 Personen nicht zu überschreiten.
- 6.2. Bei der Nutzung der Einrichtung sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 6.3. Der Mieter hat sich vor Veranstaltungsbeginn über die Rettungswege sowie Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen informieren zu lassen, um eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 6.4. Der Mieter hat auf seine Kosten einen auf die Größe der Veranstaltung und des Objektes abgestimmten Personaleinsatz - Ordnungsdienst/Sicherheitsdienst - sowohl für den Innen- als auch Außenbereich zu beauftragen und die sichere Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 6.5. Der Mieter ist verpflichtet, je nach Art und Größe der Veranstaltung für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Maßnahmen und, falls erforderlich, die Anwesenheit von qualifiziertem medizinischem Personal. Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Auflagen in Bezug auf den Gesundheitsschutz während der Veranstaltung eingehalten werden.
- 6.6. Der Mieter verpflichtet sich, die von der Veranstaltung ausgehenden Lärmbelastigungen so gering wie möglich zu halten. Insbesondere wird der Mieter dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen des 9.2. eingehalten werden.
- 6.7. Grundsätzlich stellt die Vermieterin dem Mieter zur Durchführung seiner Veranstaltung kostenlos einen Mitarbeiter auf Abruf für den Schließdienst an der Halle und für die Beseitigung von evtl. auftretenden technischen Störungen während der Veranstaltung zur Verfügung. Vereinbaren die Parteien die dauerhafte Betreuung der Veranstaltung durch einen Hausmeister, sind die dafür entstandenen Kosten von dem Mieter zu tragen.
- 6.8. Die Bodenbelastbarkeit beträgt max. 500 kg/qm. Werden Ausstellungsgegenstände mit einem größeren Gewicht vorgesehen, so ist in jedem Fall vorher mit der Vermieterin eine Absprache herbeizuführen, in welcher Form eine Lastenverteilung erfolgen kann. Scharfkantige oder abfärbende Gegenstände müssen zur Schonung des Bodens mit geeignetem Material unterlegt werden.
- 6.9. Die vom Mieter oder dessen Beauftragten mitgebrachten Transportgeräte zum Transport von Ausstellungsgut innerhalb der Seestadhalle müssen wegen der besonderen Bodenbeschaffenheit für die Seestadhalle geeignet sein. Sie sind der Vermieterin anzuzeigen.

## 7. Nutzung des Vertragsgegenstandes

- 7.1. Sämtliche Einrichtungsgegenstände, die Teil des Vertragsgegenstandes sind, dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.
- 7.2. Sofern eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss, ist sie vom Mieter zu beauftragen. Die Kosten für den Einsatz der Fachkraft hat der Mieter zu übernehmen.
- 7.3. Bierstände, Pavillons, etc., mit Zapfanlagen und Wasseranschluss sind nur auf den gefliesten Bodenflächen in der Seestadhalle zugelassen.
- 7.4. Die Beauftragung eines Fachunternehmens für die Installation einer zusätzlichen Stromversorgung, insbesondere für die Stände im Außengelände, hat der Mieter zu übernehmen. Die daraus resultierenden Kosten für Materialien, Installationsarbeiten sowie Energieverbrauch hat der Mieter zu tragen.
- 7.5. Installierte und mobile Geräte der Kücheneinrichtung sind am Ende der Veranstaltung gereinigt und sauber wieder zu übergeben. Der Prallschutz und die Seitentrennwände in der Sporthalle müssen für die Veranstaltung gesondert, z. B. mit angeklebter Folie oder verkleidetem Bauzaun, gegen Beschädigungen/Verunreinigungen geschützt werden. Auch bei dieser Maßnahme sind die Forderungen des Brandschutzes an eine Versammlungsstätte zu beachten.
- 7.6. Technische Einrichtungen, z. B. Lüftungs-, Klima-, Alarmanlagen, sowie Strom- und Wasserversorgung, der Vermieterin dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden. Dies gilt auch für das Anschließen an das Licht- und Kraftstromnetz.
- 7.7. Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 7.8. Soweit erforderlich, haben Beauftragte der Vermieterin, des gastronomischen Betriebes, der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und das Kontrollpersonal Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- 7.9. Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungs- sowie Verkaufsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Eine Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
- 7.10. Nägel, Haken, Stifte, etc., dürfen nicht in den Boden, in Wände, Decken oder in Einrichtungsgegenstände, usw. geschlagen werden.
- 7.11. Die Benutzung der Tische ist nur mit Schonbelag erlaubt.
- 7.12. Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die von der Vermieterin vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Mieters. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 7.13. Beschädigungen an dem Vertragsgegenstand sowie die überdurchschnittliche Beschmutzung des Vertragsgegenstandes sind durch den Mieter zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Pflicht innerhalb einer durch die Vermieterin gesetzten Frist nicht nach, kann die Vermieterin die Beschädigungen auf Kosten des Mieters beseitigen.
- 7.14. Nach dem Landesnichtrauchergesetz gilt in der gesamten Seestadhalle absolutes Rauchverbot. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist ohne Einverständnis der Vermieterin verboten.
- 7.15. Zur Ausschmückung der Veranstaltungsräume dürfen grundsätzlich nur nicht brennbare Gegenstände und Dekorationen verwendet werden. Sollten in Ausnahmefällen schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 zum Einsatz kommen, so ist die vorherige Abnahme (Brandschau) durch das Bauordnungsamt und die Feuerwehr erforderlich, bei der entsprechende Zertifikate durch den Mieter vorzulegen sind. Die Kosten der Brandschau sowie die Kosten einer eventuell notwendigen Brandsicherungswache trägt der Mieter.
- 7.16. Die Vermieterin ist berechtigt, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Polizei, Feuerwehr oder Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

## 8. Aufbau

- 8.1. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Aufbau durch fachkundiges Personal überwacht wird.
- 8.2. Der Mieter ist zur allgemeinen Bewachung der Räumlichkeiten verpflichtet. Durch die allgemeine Bewachung wird der Haftungsausschluss der Vermieterin gem. Ziff. 19 nicht berührt.
- 8.3. Bei dem Aufbau ist darauf zu achten, dass die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Dabei sind insbesondere die Notausgänge freizuhalten.

## 9. Mietzeit und Sperrzeiten

- 9.1. Der Vertragsgegenstand wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
- 9.2. Die Belange der Nachtruhe sind einzuhalten, d. h. ab 22 Uhr müssen sämtliche Fenster und Türen geschlossen sein, insbesondere die Türen im Eingangsbereich. Ab 22 Uhr ist die Nutzung des Außenbereiches nicht gestattet.
- 9.3. Für Veranstaltungen mit Speise-/Schankbetrieb gilt die vom Gesetzgeber festgesetzte Sperrzeit. Sie beginnt um 1 Uhr und endet um 7 Uhr. Eine Überschreitung der Sperrzeit ist nur nach Genehmigung durch die Ordnungsbehörde oder in den Fällen, in denen die allgemeine Sperrzeit durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Haltern am See aufgehoben ist, zulässig.

## 10. Garderobennutzung

- 10.1. Für die Ablage von Kleidungsstücken sind ausschließlich die Garderoben zu benutzen (Garderobenpflicht).
- 10.2. Der Mieter ist berechtigt, die vorhandenen Garderoben auf eigene Kosten und Gefahr zu betreiben.

## 11. Hausrecht

- 11.1. Dem Mieter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Vermieterin zu.
- 11.2. Der Vermieterin und ihren Mitarbeitern steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses zu.

## 12. Beteiligung von Tieren bei einer Veranstaltung

- 12.1. Der Mieter gewährt während der gesamten Dauer der Veranstaltung das Wohlergehen der Tiere, und, dass sämtliche tierschutzrechtliche Anforderungen gewahrt werden.
- 12.2. Kranke (vorübergehend kranke oder an einer ansteckenden Krankheit leidende) Tiere müssen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 12.3. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die zur Durchführung der Veranstaltungen mit Tieren erforderlich sind, einzuholen.
- 12.4. Die behördliche Erlaubnis zur Ausstellung von Tieren gem. § 11 Tierschutzgesetz muss auf Aufforderung der Mitarbeiter der Vermieterin vorgelegt werden.
- 12.5. Der Mieter haftet für alle die durch die Beteiligung von Tieren an der Veranstaltung entstandenen Schäden am Vertragsgegenstand.

## 13. Reinigung

- 13.1. Im Hinblick auf den rechtzeitigen Abschluss der umfangreichen Reinigungsarbeiten im Rahmen der im Mietvertrag aufgeführten Nutzungszeiten hat der Mieter zu gewährleisten, dass
  - 13.1.1. die zu reinigenden Flächen, etc., dem Personal des Reinigungsunternehmens ab dem vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich sind,
  - 13.1.2. unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung Dekoration, Blumenschmuck, eigenes Inventar sowie Inventar der Aussteller, etc., aus den angemieteten Räumlichkeiten abgebaut und entfernt werden und
  - 13.1.3. die Cateringfirmen - Essen und Getränke - direkt nach dem Ende der Veranstaltung ihr Leergut / Thekeninventar, etc., aus der Halle bzw. den Kühlräumen wieder abholen.
- 13.2. Der Vertragsgegenstand ist nach Veranstaltungsende in einem reinen und einwandfreien Zustand zu übergeben.
- 13.3. Für die anschließend erforderliche Endreinigung der Räumlichkeiten wird der Vermieter ein Reinigungsunternehmen kontaktieren. Die Kosten der Reinigungsarbeiten hat der Mieter zu tragen.
- 13.4. Die Müllentsorgung übernimmt der Mieter.

## 14. Bewirtung

- 14.1. Die Bewirtung der Hallengäste vergibt der Mieter.
- 14.2. Die Zubereitung von Speisen in der großen Sporthalle der Seestadthalle Haltern am See und in allen Nebenräumen durch den Mieter oder Dritte ist aus lebensmittelhygienerechtlichen Gründen unzulässig.
- 14.3. Der Zeitpunkt der Anlieferung bzw. der Abholung der Getränke sowie die Einlagerung ist rechtzeitig mit dem Hausmeister der Seestadthalle abzustimmen.
- 14.4. Der Mieter verpflichtet sich, alle in Zusammenhang mit der Ausgabe von Getränken und zubereiteten Speisen notwendigen Genehmigungen (insbesondere die ordnungsbehördliche Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft) einzuholen und auf Verlangen vorzuzeigen. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, die Bestimmungen über Preisangaben, Jugendschutz sowie Kennzeichnung des Betriebes zu beachten und die in der Gestattung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes aufgeführten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.
- 14.5. Auf dem Außengelände der Seestadthalle ist es nicht gestattet sich mit Gläsern, Tellern, Tassen und Besteck aufzuhalten. Bei Verstoß und dadurch verursachter Reinigung des Außengeländes werden die Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

## 15. Gewerbeausübung

- 15.1. Der Mieter darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht die Vermieterin vorher zugestimmt hat. Ein begleitender Verkauf bei Veranstaltungen bedarf ebenfalls der Zustimmung der Vermieterin.

## 16. Genehmigungen und Gebühren

- 16.1. Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie polizeiliche und gewerbepolizeiliche Vorschriften, vergnügungssteuerliche Genehmigungen, Bestimmungen des Jugendschutzes, Erlaubnis der GEMA, die ordnungsbehördliche Genehmigung für die Ausgabe von Speisen und Getränken, sind vom Mieter zu beachten und rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin einzuholen. Die Anmeldenachweise sind dem Vermieter auf Verlangen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- 16.2. Gebühren, Steuern und Abgaben sind vom Mieter abzuführen.

- 16.3. Das für die Veranstaltung benötigte Inventar darf nur auf Grundlage eines genehmigten Bestuhlungsplans aufgebaut werden. Genehmigte Bestuhlungspläne stehen dem Mieter zur Verfügung. Für eine Verwendung außerhalb der bereitgestellten Bestuhlungspläne ist eine Neugenehmigung bei der Stadt Haltern am See einzuholen. Der Nachweis ist vor Beginn der Aufbauarbeiten durch den Mieter zu erbringen.

## 17. Werbung

Jede Art von Werbung für kommerzielle Zwecke ist nur innerhalb der vom Veranstalter gemieteten Räume und auf dem Gelände der Seestadthalle gestattet und bedarf einer schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Dies gilt insbesondere für Fremdwerbung während der Veranstaltung.

## 18. Kündigung des Mietvertrages

- 18.1. Die Vermieterin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:
- 18.1.1. die vom Mieter zu erbringende Zahlung (Miete, Mietvorauszahlung) trotz Mahnung und Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet worden ist,
  - 18.1.2. durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
  - 18.1.3. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - 18.1.4. das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Vermieterin beanstandet werden, weil Gefahren für das Personal, die Besucher, das Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind und der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit ist, oder
  - 18.1.5. die gemieteten Räume und Flächen zu einem anderen als dem im Mietvertrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- 18.2. Tritt der Mieter aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Vertrag zurück und können die Räume nicht anderweitig vermietet werden, so kann die Vermieterin gemäß folgender Staffelung Entschädigung verlangen:
- 18.2.1. ab 28 Kalendertage vor Beginn des Mietzeitraumes: 25% des vereinbarten Mietentgeltes
  - 18.2.2. 14 bis 27 Kalendertage vor Beginn des Mietzeitraumes: 50% des Mietentgeltes
  - 18.2.3. bis 13 Kalendertage vor Beginn des Mietzeitraumes: 75% des vereinbarten Mietentgeltes
- 18.3. Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung des im Mietvertrag vereinbarten Mietentgeltes verpflichtet. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund stehen der Vermieterin die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu. Der Mieter hat weder Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen noch seines entgangenen Gewinns.

## 19. Haftungsregelungen und Veranstalterhaftpflicht

- 19.1. Der Mieter trägt das Risiko für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung.
- 19.2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht wie geplant im Gebäude durchgeführt werden können. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen.
- 19.3. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird die Vermieterin wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Vermieterin im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
- 19.4. Der Mieter ist verpflichtet, wegen der gesamten Risiken eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.
- 19.5. Für Personen- oder Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet die Vermieterin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen. Das Gleiche gilt bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen. In den übrigen Fällen wird die Haftung der Vermieterin beschränkt auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- 19.6. Für Beschädigungen in den Außenanlagen haftet der Mieter nur, wenn ein kausaler Zusammenhang mit der Veranstaltung nachgewiesen werden kann. Die Beweispflicht obliegt dem Mieter.

## 20. Höhere Gewalt

- 20.1. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jede Partei ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
- 20.2. Unter „Höhere Gewalt“ fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn
- 20.2.1. nicht abschließend folgende Ereignisse vorliegen wie: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.
  - 20.2.2. wesentliche Vertragspflichten vom Mieter trotz Abmahnung nicht eingehalten werden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf.
- In diesen Fällen erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Vermieterin. Stattdessen hat der Mieter zur Kostendeckung die im Mietvertrag vereinbarte Vorauszahlung zzgl. bereits entstandener Nebenkosten in voller Höhe der Vermieterin zu entrichten.
- 20.3. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter fallen nicht unter den Begriff „Höhere Gewalt“.

## 21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Die vorstehenden „Allgemeinen Mietbedingungen“ des Eigenbetriebes Haltern am See der Stadt Haltern sind Bestandteil des Mietvertrages. Sie werden dem Mieter bei Vertragsabschluss ausgehändigt.
- 21.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag gemäß § 306 BGB im Übrigen davon unberührt.

21.3. Gerichtsstandort für Streitigkeiten ist – soweit zulässig – Marl.

## 22. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Mietbedingungen des Eigenbetriebes Seestadhalle Haltern am See der Stadt Haltern am See“ treten mit Wirkung vom 01. Mai 2025 in Kraft.

**Stadt Haltern am See**  
**Eigenbetrieb Seestadhalle Haltern am See**  
Lippspieker 25  
45721 Haltern am See

[www.seestadhalle.de](http://www.seestadhalle.de)  
[seestadhalle@stadtwerke-haltern.de](mailto:seestadhalle@stadtwerke-haltern.de)

Mai 2025